

## Art. 960

**D. Bewertung**  
**I. Grundsätze** <sup>1</sup> Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

<sup>3</sup> Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**D. Evaluation**  
**I. Principes** <sup>1</sup> En règle générale, les éléments de l'actif et les dettes sont évalués individuellement s'ils sont importants et qu'en raison de leur similitude, ils ne sont habituellement pas regroupés.

<sup>2</sup> L'évaluation doit être prudente, mais ne doit pas empêcher une appréciation fiable de la situation économique de l'entreprise.

<sup>3</sup> Lorsque des indices concrets laissent supposer que des actifs sont surévalués ou que des provisions sont insuffisantes, les valeurs doivent être vérifiées et, le cas échéant, adaptées.

**D. Valutazione**  
**I. Principi** <sup>1</sup> Gli attivi e i debiti sono di norma valutati singolarmente, in quanto siano rilevanti e non siano abitualmente valutati per gruppi a causa della loro affinità.

<sup>2</sup> La valutazione dev'essere effettuata con prudenza, senza tuttavia compromettere l'attendibilità del giudizio sulla situazione economica dell'impresa.

<sup>3</sup> Qualora sussistano indizi concreti che gli attivi siano sopravvalutati o che gli accantonamenti siano insufficienti, i valori devono essere verificati e, se del caso, adeguati.

## Literatur

BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THIELE STEFAN, Bilanzen, 14. Aufl., Düsseldorf 2017; BEHR GIORGIO/LEIBFRIED PETER, Rechnungslegung, 4. Aufl., Zürich 2014; BERTSCHINGER PETER/SEIBOLD-MEIER ROSMARIE, IFRS, Strukturierte Übersicht mit Fallbeispielen, Zürich 2009; BÖCKLI PETER, Gemisch von Neuerungen und Altgewohntem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, in: ST 10/2012, S. 696–706; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich/Basel/Genf 2014; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009; BOEMLE MAX/LUTZ RALF, Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008; BRUNS HANS-GEORG ET AL. (Hrsg.), IFRS für SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart 2010; BUCHMANN RENÉ/HAAG STEFAN/HAAS SUSANNE, Erfahrungen mit der Einzel- und Gruppenbewertung im Rechnungslegungsrecht, in: EF 9/2015, S. 661–669; BURKHALTER THOMAS/VARELA LÓPEZ ANÍBAL, Art. 960 OR, in: Heinrich Honsell (Hrsg.), Kurzkommentar Obligationenrecht (OR), Basel 2014, S. 2861–2862; CHAUDHRY ASIF ET AL., Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards, Somerset 2015; COENENBERG ADOLF G./HALLER AXEL/SCHULTZE WOLFGANG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart 2016; DEKKER STEPHAN, Art. 960 OR, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), Aktienrecht, Kommentar, Zürich 2016, S. 654–656; EBERLE RETO/BUCHMANN RENÉ, Art. 960 OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 2426–2427; ERB THORALF ET AL., § 27 Wertminderung und Wertaufholung, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 1243–1295; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Ordentliche Revision», Zürich 2016; EXPERTSUISSE, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, IFRS für KMU – strukturiert, Zürich 2010; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 9/2012, S. 205–214; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016; HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl., Bern 2017; HONSELL HEINRICH, Der Mangelfolgeschaden beim Kauf – der Papageienfall des Bundesgerichts BGE 133 III 257 ff., in: recht 4/2007, S. 154–158; IASB, IFRS Standards, Issued at 1 January 2018, Reflecting changes not yet required, Bände A bis C, London 2018 («Red Book»); IASB, IFRS for SMEs, Bände A und B, London 2015; KLEIBOLD THORSTEN, Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im neuen Rechnungslegungsrecht, in: ST 11/2012, S. 870–874; KRÜGEL RENÉ/BLATTMANN ANDREAS/LICHTSTEINER MICHA, Einzel- versus Gruppenbewertung von Immobilien, in: EF 10/2016, S. 718–723; LIPP LORENZ, Art. 960 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 700–705; LIPP LORENZ, Art. 960e OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 730–742; MACKENZIE BRUCE ET AL., Interpretation and Application of Financial Reporting Standards, Somerset 2013; MEYER CONRAD, Accounting, Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten, 2. Aufl., Zürich 2017; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen, 3. Aufl., Zürich 2017; MEYER CONRAD, Rechnungslegung, in: Mathis Klaus/Meyer Conrad (Hrsg.), Basiswissen Recht, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 672–700; MEYER CONRAD ET AL., Swiss GAAP FER, Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, 2. Aufl., Zürich 2014; MÜLLER LUKAS, Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, in: Guido Mühlemann/Annja Mannhart (Hrsg.), Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Zürich/St. Gallen, 2008, S. 179–196; MÜLLER LUKAS, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, in: SZW 4/2008, S. 400–412; MÜLLER LUKAS/MÜHLEMANN MARKUS, Forschungs- und Entwicklungskosten nach neuem Rechnungslegungsrecht, in: AJP 22/2013, S. 1639–1652; NEUHAUS MARKUS R./HAAG STEFAN, Art. 960 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 2583–2589; NEUHAUS MARKUS R./HAAG STEFAN, Art. 960e OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 2605–2610; PELLEN BERNHARD ET AL., Internationale Rechnungslegung, 10. Aufl., Stuttgart 2017; SCHRIMPF-DÖRGES CLAUDIA E., § 13 Rückstellungen, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 645–710; STENZ THOMAS, Offene Fragen und Interpretationen zum neuen Rechnungslegungsrecht, in: Andrea Mathis/Rolf Nobs (Hrsg.),

Jahrbuch zu Treuhand und Revision 2014, Zürich 2014, S. 53–79; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015, Zürich 2014; SUTER DANIEL, Neues Rechnungslegungsrecht, in: Disclose (PwC) Dezember 2013, Zürich 2013, S. 30–34; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7–29; WAWRZINEK WOLFGANG/LÜBBIG MAIKE, § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 29–125.

## Inhalt

	N
<b>A. Überblick</b>	1–3
<b>B. Werdegang von Art. 960</b>	4–7
<b>C. Allgemeines</b>	8–10
<b>D. Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1)</b>	11–25
I. Einzelbewertung	11–17
II. Gesamtbewertung	18–20
III. Einzel- oder Gesamtbewertung?	21–24
IV. Stichtagsprinzip	25
<b>E. Vorsichtsprinzip (Abs. 2)</b>	26–27
<b>F. Wertberichtigungen (Abs. 3)</b>	28–52
I. Allgemein	28–29
II. Überbewertung von Aktiven	30–38
1. Werthaltigkeitstest bei «konkreten Anzeichen»	31
2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven	32–34
3. Quantifizierung der Wertminderung	35–36
4. Wesentlichkeit	37
5. Wertberichtigung	38
III. Zu geringe Rückstellungen	39–52
1. Werthaltigkeitstest bei «konkreten Anzeichen»	40
2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen	41–45
3. Quantifizierung	46–48
4. Wesentlichkeit	49
5. Wertanpassung	50–52
<b>G. Vergleich mit IFRS</b>	53–55
<b>H. Vergleich mit IFRS-SME</b>	56
<b>I. Vergleich mit Swiss GAAP FER</b>	57–58

## A. Überblick

- 1 Art. 960 regelt Grundsätze der Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten. Er enthält den Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1), das Gebot der vorsichtigen Bewertung, welche jedoch die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern darf (Abs. 2), und ausserdem das Erfordernis eines Werthaltigkeitstests (international: «impairment test») bei konkreten Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder – sinngemäss – für zu geringe Rückstellungen (Abs. 3).
- 2 Art. 960 regelt lediglich Grundsätze der Bewertung für die zu bilanzierenden Aktiven und Verbindlichkeiten.<sup>1</sup> In den Art. 960a ff. sind spezielle Regelungen für einige Aktiven und für Verbindlichkeiten enthalten.<sup>2</sup> Die folgenden Spezialbestimmungen (*lex specialis*) gehen der allgemeinen Norm des Art. 960 vor:
  - Art. 960a: Aktiven im Allgemeinen;
  - Art. 960b: Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen;
  - Art. 960c: Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen;
  - Art. 960e Abs. 1: Verbindlichkeiten.
- 3 Art. 960 ff. gelten nur unter Anwendung der Fortführungsannahme (Art. 958a Abs. 1). Für die Bilanzierung zu Veräusserungswerten (Art. 958a Abs. 2 erster Satz) gelten diese Bewertungsgrundsätze und -regeln nicht, da in diesem Fall der Ausweis der tatsächlichen Werte ein realistisches Liquidationsszenario darstellen soll.<sup>3</sup> Ferner sind bei einem Wechsel zur Bilanzierung nach Veräusserungswerten – soweit notwendig – zusätzliche Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 zweiter Satz).

## B. Werdegang von Art. 960

- 4 Art. 960 Abs. 1 und 2 erfuhren im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens einige Änderungen. Art. 960 VE 2005 lautete noch wie folgt:
 

«<sup>1</sup> Aktiven und Verbindlichkeiten müssen einzeln bewerten [sic!] werden.

<sup>2</sup> Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber nicht zur Bildung von gewillkürten Reserven führen.

<sup>3</sup> Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.»<sup>4</sup>
- 5 Im Vergleich zum VE 2005 wurden im E 2007 Abs. 1 und 2 geändert. Das Verbot, willkürliche stille Reserven zu bilden, wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse<sup>5</sup> fallengelassen. Im E 2007 lautete die Formulierung von Abs. 1: «Aktiven und Verbindlich-

1 Zur Bilanzierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten s. Kommentar zu Art. 959 N 10 ff., 48 ff. und zu Art. 960e N 13 ff. (bezüglich Rückstellungen).

2 Vgl. MÜLLER, SZW 4/2008, S. 409.

3 Vgl. GLANZMANN, SJZ 9/2012, S. 208; s. aber Kommentar zu Art. 958a N 17 f.; Sonderbilanzen nach OR und FusG N 42 ff.

4 S. Begleitbericht 2005, S. 105.

5 S. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 31.

keiten müssen einzeln bewertet werden, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.» Im geltenden Recht wurde der ursprüngliche Imperativ «müssen einzeln bewertet werden» durch den Passivsatz «werden in der Regel einzeln bewertet» abgeschwächt.<sup>6</sup>

Abs. 2 E 2007 wurde ins heutige Recht übernommen. Die Botschaft 2007 erläutert, dass das Vorsichtsprinzip, im Gegensatz zu Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 aOR, nicht mehr als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) gelten soll.<sup>7</sup> Konsequenterweise enthielt Art. 958c Abs. 1 E 2007 das Vorsichtsprinzip nicht mehr. Aufgrund der im Parlament geäusserten Kritik wurde es aber wieder in die in Art. 958c enthaltenen GoR integriert (Abs. 1 Ziff. 5),<sup>8</sup> aus Art. 960 Abs. 2 wurde es als Bewertungsgrundsatz indes nicht entfernt. Als Folge ist es nun im Gesetz doppelt verankert.<sup>9</sup>

Abs. 3 blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

### C. Allgemeines

Die Botschaft bezeichnet die Bewertung als eine zentrale Frage der Rechnungslegung.<sup>10</sup> Der Gesetzgeber will hier zwei Aspekten Rechnung tragen: Einerseits will er die mit grossem Ermessensspielraum verbundenen Bewertungsfragen nur in den Grundzügen regeln. Andererseits soll die Bewertung steuerneutral erfolgen, d.h. die KMU sollen Gewinne mittels Bildung und Auflösung stiller Reserven glätten können. Die Detailfragen sollen der Praxis und den Standardsettern überlassen werden.

Die Erstbewertung (Bewertung bei Einbuchung) ist in den meisten Fällen unproblematisch, da die aktuellen Werte (bzw. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten) i. d. R. als Buchwerte verwendet werden. Mit erheblich grösseren Ermessensspielräumen sind die Folgebewertung von Vermögenswerten und die Ermittlung der Höhe von Rückstellungen verbunden.<sup>11</sup>

Für die Folgebewertung (Bewertung in der Bilanz) existieren für verschiedene Zwecke und Bedingungen unterschiedliche Methoden. Bei allen bestehen mehr oder weniger grosse Ermessensspielräume.<sup>12</sup> Zudem setzen sie teilweise ein anspruchsvolles Fachwissen voraus. Da der Gesetzgeber dieses Fachwissen von KMU nicht verlangen wollte, beschränkt sich Art. 960 auf die Festlegung von Grundsätzen und überlässt die Beantwortung komplexer Bewertungsfragen den Unternehmen und Standardsettern.<sup>13</sup> Die gewählten Bewertungsmethoden bedingen jedoch eine Offenlegung im Anhang (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2) oder müssen gar den Vorgaben eines anerkannten Standards entsprechen (Art. 962 f.).

6 S. AB 2009 S 1196f.; AB 2010 N 1379.

7 S. Botschaft 2007, S. 1710.

8 S. Kommentar zu Art. 958c N 4, 48ff.

9 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960 N 13.

10 S. zum Folgenden Botschaft 2007, S. 1709f.

11 S. Botschaft 2007, S. 1709f.

12 S. Botschaft 2007, S. 1710.

13 S. Botschaft 2007, S. 1710.

## D. Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1)

### I. Einzelbewertung

- 11 Abs. 1 sieht vor, dass Aktiven und Verbindlichkeiten i. d. R. einzeln bewertet werden.<sup>14</sup> Dieser von BÖCKLI als schwammig<sup>15</sup> beurteilte Grundsatz gilt nicht absolut; das zeigt schon die Entstehungsgeschichte dieses Absatzes (s. N 4 f.).
- 12 Einzelbewertung bedeutet nach dem Verständnis der Praxis, dass alle Bilanzpositionen (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) einzeln zu bewerten sind.<sup>16</sup> Als Gruppe in ein- und derselben Bilanzposition werden «gleichartige» Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten betrachtet, die «üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden».<sup>17</sup> Gleichartig können bspw. vertretbare Sachen sein, die nach der Verkehrsauffassung (üblicherweise) nach Mass, Anzahl oder Gewicht bestimmt werden, wie etwa zehn Tonnen Getreide, hundert Liter Heizöl oder serienmässig hergestellte Sachen (z. B. ein bestimmtes Automodell).<sup>18</sup> Diese können zusammengefasst werden.<sup>19</sup>
- 13 Grundsätzlich hat die Einzelbewertung nach Massgabe der historischen Kosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten; Art. 960a Abs. 1 und 2) zu erfolgen.<sup>20</sup> Nach diesem Prinzip darf ein Wertzuwachs von Aktiven über die historischen Kosten hinaus grundsätzlich nicht erfasst werden, es sei denn, der effektiv realisierte Verkaufspreis liegt bei Abgang des Vermögenswerts über den historischen Kosten (Realisationsprinzip).
- 14 Bei Tausch und Schenkung ist es denkbar, statt des Prinzips der historischen Kosten einen vorsichtig ermittelten Verkehrswert zu verwenden.<sup>21</sup> Letzterer darf allerdings den Nutzungswert nicht übersteigen, da dies nicht mehr einer vorsichtigen Bewertung entsprechen würde. Beim Tausch haben Unternehmen die Wahl zwischen (1) der Weiterführung des Buchwerts und (2) dem vorsichtig geschätzten Verkehrswert des Gegenstandes, den sie im Austausch für den empfangenen Gegenstand hingegeben haben. Die Überlegung ist hier, dass beide Gegenstände im Wesentlichen gleichwertig sind; andernfalls wäre kein Tausch zustande gekommen. Bei einer Schenkung könnte auf einen vorsichtig ermittelten Verkehrswert abgestützt werden.
- 15 Die Einzelbewertung hat nicht bei allen Bilanzpositionen dieselbe Bedeutung. Bei Forderungen und Vorräten spielt sie nach Ansicht der Botschaft i. d. R. keine tragende Rolle.<sup>22</sup> Für die Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs auf Debitoren können alle Inlandforderungen als Gruppe betrachtet werden, wobei etwa Auslandsforderungen je nach Län-

14 Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen, S. 127 f.; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 864 ff.; BOEMLE/LUTZ, Jahresabschluss, S. 122 ff.; BUCHMANN/HAAG/HAAS, EF 9/2015; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 960 N 1 ff.; COENENBERG/HALLER/SCHULTZE, Jahresabschluss, S. 41; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 960 N 4 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 960 N 1; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 581 ff.; LIPP, HK-PR, Art. 960 N 4 ff.; NEUHAUS/HAAG, BSK-OR II, Art. 960 N 6 f.

15 S. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 864.

16 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60.

17 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 865; NEUHAUS/HAAG, BSK-OR II, Art. 960 N 9 ff.

18 Vgl. HONSELL, Obligationenrecht, S. 48.

19 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60.

20 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 871 f.

21 S. Kommentar zu Art. 960a N 13, 50.

22 S. Botschaft 2007, S. 1710; vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 867.

derrisiko in mehrere Gruppen zu gliedern sind.<sup>23</sup> Für mögliche Ausfallrisiken werden i. d. R. pauschale Wertberichtigungen gebildet. Auch bei Vorräten können gleichartige Einzelpositionen wie z. B. 500 kg Fisch, eine Tonne Käse etc. als Einheiten betrachtet werden, solange die Güter nach der Verkehrsauffassung als vertretbare Sachen gelten.<sup>24</sup>

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist es aber unzulässig, dass etwa im Anlagevermögen Mehr- und Minderwerte auf einzelnen Beteiligungen oder auf verschiedenen Renditeliegenschaften miteinander verrechnet werden.<sup>25</sup> Die Verrechnung dieser Mehr- und Minderwerte wäre nur bei konsequenter Anwendung eines Hedge-Accounting zulässig.<sup>26</sup> Dies würde heissen, ein Grund- und ein Sicherungsgeschäft als Bewertungseinheit zu behandeln und Wertschwankungen dieser beiden Geschäfte in der ER jeweils symmetrisch zu erfassen.<sup>27</sup> Beim Hedge-Accounting geht es um Fälle wie etwa um die in EUR erfassten Vorräte eines nach CHF bilanzierenden Unternehmens, wobei die Währungsrisiken der Vorräte mit einem CHF-EUR-Termingeschäft abgesichert werden.<sup>28</sup> Die Praxis sieht das Hedge-Accounting bisher nicht mit den Normen des OR vereinbar.<sup>29</sup> Allerdings scheint keine Norm im OR das Hedge-Accounting ausdrücklich zu verbieten; zudem lässt Art. 960 Abs. 1 die Gruppenbewertung zu. Entsprechend liessen sich Mehr- und Minderwerte (verglichen mit den historischen Kosten) im Rahmen eines Hedge-Accounting miteinander verrechnen, wenn die betreffenden Aktiven als Grundgeschäft gesamthaft einem Absicherungsgeschäft gegenüberstünden. Dabei sollte gem. einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung vorgegangen werden.<sup>30</sup>

Das folgende Beispiel verdeutlicht den Grundsatz der Einzelbewertung anhand von Immobilien:<sup>31</sup>

#### Beispiel: Gruppen- versus Einzelbewertung

Liegenschaft	Erstbewertung	Schätzwert	Folgebewertung
Zürich	5 000	7 000	5 000
Sarnen	3 000	2 000	2 000
Lugano	2 000	1 000	1 000
<b>Total</b>	<b>10 000</b>	<b>10 000</b>	<b>8 000</b>

Der Mehrwert der Liegenschaft in Zürich kann nicht berücksichtigt werden, um den restlichen Wertverlust im Immobilienportfolio zu decken. Deshalb muss der Buchwert der Immobilien in Summe auf 8000 reduziert werden. Falls eine Gesamtbewertung zuge-

23 S. Botschaft 2007, S. 1710; vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 142.

24 S. Botschaft 2007, S. 1710.

25 S. Botschaft 2007, S. 1710; vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60.

26 Vgl. MEYER, Accounting, S. 147 ff.

27 Vgl. MEYER, Accounting, S. 148.

28 Vgl. MEYER, Accounting, S. 149, m. w. N.

29 S. aber Kommentar zu Art. 960a N 111 ff.

30 S. etwa IFRS 9.6.

31 In Anlehnung an SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31. Vgl. auch HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 581 ff.

lassen würde, müsste der Buchwert der Liegenschaften nicht reduziert werden, da die Summe der Schätzwerte gleich hoch ist wie die Summe der historischen Kosten.

## II. Gesamtbewertung

- 18 Nach dem Grundsatz der Gesamtbewertung (oder Gruppenbewertung) wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist. Minderwerte und Wertsteigerungen können innerhalb ein- und derselben Bilanzposition soweit miteinander kompensiert und verrechnet werden, wie die Summe der historischen Kosten der Bilanzposition nicht überschritten wird.<sup>32</sup>
- 19 Weiterhin zulässig ist die Berücksichtigung von stillen Reserven, um Minderwerte einzelner Positionen zu kompensieren, soweit die Aktiven zur «gleichen Art» gehören.<sup>33</sup> Als Beispiele für nicht mehr artgleiche Posten in einer Bilanzposition «Sachanlagen» sind etwa Produktionsanlagen im Verhältnis zu Immobilien zu nennen.<sup>34</sup>
- 20 Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind möglich, wenn etwa Mehrwerte von sehr liquiden Vermögenswerten (z. B. bestimmte Wertschriften, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Vorratskategorien) mit Minderwerten von *artgleichen Vermögenswerten* verrechnet werden.<sup>35</sup>

## III. Einzel- oder Gesamtbewertung?

- 21 Ob für bestimmte Vermögenswerte der Grundsatz der Einzelbewertung gilt oder ausnahmsweise eine Gesamtbewertung erfolgen kann, ist nicht leichthin zu beantworten. Nach SUTER ist Gesamtbewertung nur gestattet, wenn «eine Gleichartigkeit der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten vorliegt und die Positionen üblicherweise zusammengefasst werden».<sup>36</sup> Diese Kriterien können gem. SUTER etwa bei verschiedenen Kategorien von Vorräten oder bei Ersatzteilen erfüllt sein. Beteiligungen an *gleichartigen* Produktionsunternehmen derselben Branche genügen seiner Ansicht nach auch diesen Anforderungen. Hingegen sei die Gesamtbewertung bei Immobilien seiner Ansicht nach eher nicht zulässig, da sich erfahrungsgemäss die Immobilien an «völlig unterschiedlichen Lagen»<sup>37</sup> befänden und verschieden genutzt würden. Indes ist der Ansicht von KLEIBOLD zuzustimmen, wonach auch für grössere Immobiliengesellschaften die Gruppenbewertung von Immobilien resp. Immobilien-Portfolios zulässig sein kann, wenn im Wesentlichen eine Gleichartigkeit der Immobilien vorliegt.<sup>38</sup> Demnach ist für international tätige Immobiliengesellschaften die Gruppenbewertung etwa zulässig, soweit sie nach länderspezifischen makroökonomischen Daten wie etwa Arbeitslosigkeit, Zinsniveau oder Bevölkerungsentwicklung sinnvoll und keine Segmentierung angezeit ist.<sup>39</sup>

32 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60.

33 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60.

34 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873.

35 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 60f.

36 SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31.

37 SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31.

38 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873; STENZ, Fragen, S. 65 f.; vgl. auch EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 61, 191.

39 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873.

Ob in einem bestimmten Fall die Einzel- oder die Gruppenbewertung anzuwenden ist, muss jeweils unter Würdigung aller Umstände entschieden werden. Sofern die Gruppenbewertung bei Gleichartigkeit nach der Branchen-Usanz oder dem Geschäftsmodell üblich ist, kann vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden.<sup>40</sup> In jedem Fall sollte im Anhang gem. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 angegeben werden, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppenbewertung unterliegen und wie die Gruppenbewertung zu rechtfertigen ist. 22

Falls die Gesamtbewertung angewandt wird, soll sich nach Ansicht der Praxis die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten nicht in der aufsummierenden Tätigkeit erschöpfen. Zusätzlich sind vielmehr auch qualitative Elemente wie etwa die Nachhaltigkeit der Mehrwerte zu beurteilen, wenn eine Gesamtbewertung in Erwägung gezogen wird.<sup>41</sup> Der Adressat muss zuverlässig beurteilen können, welche Mehr- und Minderwerte miteinander verrechnet werden, andernfalls steht dies im Widerspruch zum Zweck der Rechnungslegung gem. Art. 958 Abs. 1.<sup>42</sup> 23

Eine Gruppenbewertung ist insb. auch zulässig, wenn sich die Werte innerhalb der betreffenden Gruppe gleichartig verhalten oder wenn Vorratsgüter im Verlauf des Produktions- oder Vertriebsprozesses ihre «separate Identität» verlieren.<sup>43</sup> Dies ist der Musterfall der Gleichwertigkeit. Gleichwertig sind «vertretbare Sachen» i. S. des OR, die üblicherweise nach Mass, Anzahl oder Gewicht bestimmt werden (s. N 12). Bei Unklarheit, ob Gleichwertigkeit vorliegt, sollte im Zweifel die Einzelbewertungsmethode gewählt werden, zumal diese auch in der neueren Lehre favorisiert wird.<sup>44</sup> 24

#### IV. Stichtagsprinzip

Die Bewertung erfolgt nach dem Stichtagsprinzip, d. h. nach Massgabe der Verhältnisse am Bilanzstichtag (s. Art. 959 Abs. 1).<sup>45</sup> Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung. Wertrelevante Ereignisse vor dem (oder am) Bilanzstichtag, von denen das Unternehmen erst danach erfährt, sind in der Bewertung zu berücksichtigen. Relevant ist also der Zeitpunkt der Ursache und nicht der Zeitpunkt der Kenntnisnahme.<sup>46</sup> 25

40 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 61; STENZ, Fragen, S. 65.

41 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 61.

42 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 581.

43 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 583a, 584a.

44 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 871.

45 S. Botschaft 2007, S. 1710.

46 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960 N 4; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 585; s. Kommentar zu Art. 959c N 91 f.

## E. Vorsichtsprinzip (Abs. 2)

- 26 Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.<sup>47</sup> Diese Norm relativiert Art. 958 Abs. 1, wonach die wirtschaftliche Lage so dargestellt werden soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Mit Art. 960 Abs. 2 wird klar, dass das Vorsichtsprinzip es gebietet, kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage zu zeichnen. Diese Norm verlangt insb., dass die Nutzungsdauer von Aktiven nicht zu lang, die Wertberichtigungen nicht zu knapp und die Risiken nicht zu tief bemessen werden.<sup>48</sup> Der Gesetzgeber weist also darauf hin, dass kein Paradigmenwechsel zur «true and fair view» resp. «fair presentation» stattfindet. Willkürliche stille Reserven bleiben darüber hinaus weiterhin zulässig.<sup>49</sup>
- 27 Der im OR gewährte Bewertungsspielraum von Aktiven und Verbindlichkeiten darf indes nur in dem Umfang genutzt werden, als «keine aggressive Bewertung, sondern eine fundiert begründete und für den Zeithorizont der nächsten zwölf Monate realistische Bewertung resultiert.»<sup>50</sup> Das Vorsichtsprinzip ist damit ein Teil der Bewertungsgrundsätze. Da die handelsrechtliche Jahresrechnung keine «true and fair view» vermitteln kann, dürfte inskünftig dem «dual reporting» grössere Bedeutung zukommen. Man versteht darunter die Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard i. S. v. Art. 962 f. zusätzlich zur OR-Jahresrechnung.<sup>51</sup>

## F. Wertberichtigungen (Abs. 3)

### I. Allgemein

- 28 Wertminderungen sind von Abschreibungen zu unterscheiden (s. Art. 960a Abs. 3): Abschreibungen erfassen den fortlaufenden und geplanten, nutzungsbedingten Wertverzehr.<sup>52</sup> Wertminderungen führen zu Wertberichtigungen, wenn sie aufgrund ungeplanter Ereignisse zu einem ausserplanmässigen Minderwert von Anlagevermögen führen.<sup>53</sup> Diese ungeplanten Ereignisse können sich aus veränderten Umweltbedingungen oder Bewertungsannahmen ergeben.<sup>54</sup> Zudem sind Abschreibungen definitiv, wohingegen Gründe für das Vorliegen einer Wertminderung wieder wegfallen können. Analog sind Wertminderungen beim Umlaufvermögen Anlass für Wertberichtigungen.<sup>55</sup>

47 Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen, S. 139 ff.; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 872 f.; BOEMLE/LUTZ, Jahresabschluss, S. 138 f.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 960 N 4; COENENBERG/HALLER/SCHULTZE, Jahresabschluss, S. 42 f.; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 960 N 8 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 960 N 2; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 38; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 343 ff.; LIPP, HK-PR, Art. 960 N 13 ff.; NEUHAUS/HAAAG, BSK-OR II, Art. 960 N 2, 8; s. auch Kommentar zu Art. 958c N 48 ff.

48 S. Botschaft 2007, S. 1710.

49 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 23 f. Zum Spannungsverhältnis zwischen stillen Willkürreserven und dem Zweck der Jahresrechnung gem. Art. 958 Abs. 1 s. Kommentar zu Art. 958 N 24, 27 ff.

50 S. Botschaft 2007, S. 1710.

51 S. Botschaft 2007, S. 1627, 1719, 1721; vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 37 ff.

52 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 698.

53 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 752; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 718.

54 S. Botschaft 2007, S. 1710.

55 Zum Ganzen s. Kommentar zu Art. 960a N 1, 64, 94.

Das Gesetz regelt die Grundsätze des Werthaltigkeitstests bei einer Überbewertung von Aktiven (s. N 30 ff.) sowie der Problematik, wenn es wahrscheinlich wird, dass zu geringe Rückstellungen erfasst wurden (s. N 39 ff.). Dabei ist die Auslegungsregel «lex specialis derogat legi generali» in Erinnerung zu rufen; insb. die Art. 960a ff. gehen dem Art. 960 vor, soweit eine spezielle Regelung Anwendung findet (s. N 2 f.).

## II. Überbewertung von Aktiven

Das erste Thema von Art. 960 Abs. 3 ist die Überbewertung von Aktiven. Der Werthaltigkeitstest für die Aktiven ist im Gesetz lediglich erwähnt. Die Details überlässt der Gesetzgeber bewusst der Praxis und den anerkannten Standards zur Rechnungslegung.<sup>56</sup> Die Literatur interpretiert den Werthaltigkeitstest anhand der anerkannten Standards, wobei Art. 960 Abs. 3 deutlich einfacher formuliert ist als Letztere.<sup>57</sup>

### 1. Werthaltigkeitstest bei «konkreten Anzeichen»

Die Buchwerte müssen überprüft werden, sobald «konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven» vorhanden sind. Diese konkreten Anzeichen lösen den Werthaltigkeitstest aus. Im Minimum hat dies für jeden Bilanzstichtag zu erfolgen. Sofern im Vergleich zum Buchwert tatsächlich eine Wertminderung eingetreten ist, ist eine Wertberichtigung vorzunehmen, d. h. der Buchwert des Aktivums ist entsprechend anzupassen. Das Gesetz regelt hingegen nicht, was «konkrete Anzeichen» sind. Die Lehre orientiert sich in dieser Frage an den anerkannten Standards zur Rechnungslegung.<sup>58</sup>

### 2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven

FER 20 und IAS 36 betreffen vornehmlich die Wertbeeinträchtigungen von Sachanlagen und immateriellen Werten<sup>59</sup> sowie Goodwill.<sup>60</sup> Swiss GAAP FER und IFRS liefern für diese ausgewählten Aktiven Anhaltspunkte, was nach OR bspw. konkrete Anzeichen für das Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven sein könnten.

Gem. Swiss GAAP FER zählen zu solchen Anzeichen insb. (nicht abschliessende Aufzählung):<sup>61</sup>

- Negative Entwicklung von rechtlichen oder unternehmerischen Rahmenbedingungen, die den Wert des Aktivums wesentlich beeinflussen;
- Hinweise, dass Geldflüsse der Berichtsperiode, der Vergangenheit und/oder der Budgets unter den Erwartungen liegen (diese Konstellationen können auf eine verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aktivums hindeuten);

56 S. Botschaft 2007, 1709f.

57 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 876 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 960 N 5 f.; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 960 N 12 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 960 N 3; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 203; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 718; LIPP, HK-PR, Art. 960 N 17 ff.; NEUHAUS/HAAG, BSK-OR II, Art. 960 N 19 ff.; s. aber Kommentar zu Art. 960a N 100 ff.

58 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960 N 19 ff.; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 882; WATTER/HENRY, M&A, S. 23.

59 S. FER 20.21. IAS 36.2 nennt eine Reihe von Aktiven, für welche die Regelungen zum «impairment test» keine Anwendung finden.

60 S. IAS 36.80 ff.

61 S. FER 20.2 i. V. m. FER 20.22.

- wesentliche Änderung in der Art und Weise der Nutzung eines Aktivums oder Hinweise auf ein Veralten infolge technischer Neuerungen oder Beschädigungen eines Aktivums;
- wesentliche Verminderung des Marktwerts eines Aktivums (z. B. Altlasten bei Liegenschaften);
- gestiegenes Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Forderungen und Finanzanlagen;
- die für das Unternehmen relevanten zukünftigen Zinssätze sind in einem Masse gestiegen, dass sie den Nutzungswert, als Resultat der mit den Zinssätzen diskontierten Geldflüsse, wesentlich senken;
- die aktivierten Kosten sind bedeutend höher als die ursprünglich geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Aktivums;
- das bilanzielle Eigenkapital ist höher als die Börsenkapitalisierung des Unternehmens.

34 Gem. IFRS sind Anzeichen einer möglichen Wertminderung aus externen und internen Informationsquellen zu berücksichtigen. Zu diesen zählen insb. (nicht abschliessende Aufzählung):<sup>62</sup>

Anzeichen aus *externen Informationsquellen*:

- Absinken des Marktwerts des Vermögenswerts;
- nachteilige Entwicklungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Unternehmens oder des Marktes, in welchem der Vermögenswert eingesetzt wird;
- Anstieg der Marktzinsen, welcher einen substanziellen Einfluss auf den Nutzungswert ausübt (die Summe der diskontierten Zahlungsüberschüsse fällt im Rahmen eines Discounted-Cashflow-Ansatzes als Folge eines höheren Diskontierungsfaktors tiefer aus);
- das buchmässige Eigenkapital liegt über der Marktkapitalisierung (Börsenwert) des Unternehmens.

Anzeichen aus *internen Informationsquellen*:

- Überalterung oder physischer Schaden des Vermögenswerts;
- nachteilige Entwicklung im Umfang der Nutzung eines Vermögenswerts, z. B. als Folge einer Stilllegung oder Absicht zur Einstellung oder Restrukturierung des entsprechenden Geschäftsbereichs, oder weitere Indikatoren, welche zu einer veränderten Einschätzung der Nutzungsdauer des Vermögenswerts führen (hierzu gehört auch die Neubeurteilung einer bisher unbestimmten Nutzungsdauer als bestimmbar);
- Hinweise aus der Betriebsbuchhaltung, dass die wirtschaftliche Ertragskraft eines Vermögenswerts schlechter ausfällt oder ausfallen wird als ursprünglich erwartet.

### 3. Quantifizierung der Wertminderung

35 Die Wertminderung kann ermittelt werden, indem der Buchwert des Aktivums mit einer geeigneten Grösse verglichen wird. Das Gesetz definiert die Vergleichsgrössen nicht und

<sup>62</sup> S. IAS 36.12.

überlässt dieses Thema der Praxis und den Standardsettern.<sup>63</sup> Im Rahmen des Werthaltigkeitstests verwenden Swiss GAAP FER und IFRS das nachfolgende Konzept.

Als Vergleichsgrösse wird der sog. *erzielbare Wert* (Swiss GAAP FER) resp. «recoverable amount» (IFRS) herangezogen. Ein Aktivum weist eine Wertbeeinträchtigung auf, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt.<sup>64</sup> Als erzielbarer Wert («recoverable amount») gilt der höhere aus Verkehrswert abzüglich Veräusserungskosten («fair value less costs of disposal») und Nutzungswert («value in use»).<sup>65</sup> Der Verkehrswert abzüglich Veräusserungskosten bemisst sich als der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Aufwände.<sup>66</sup> Der Nutzungswert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Nettogeldzuflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer (Discounted-Cash-Flow-Betrachtung).<sup>67</sup> Falls einer der Vergleichswerte (Verkehrswert abzüglich Veräusserungskosten oder Nutzungswert) den Buchwert übersteigt, ist keine Wertminderung gegeben. Der andere Wert ist dann nicht mehr zu schätzen.<sup>68</sup>

#### 4. *Wesentlichkeit*

Nicht jede kleinste Wertminderung ist für die Rechnungslegung relevant. Es sind nur solche Wertminderungen zu erfassen, die für die Adressaten wesentlich sind (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4).<sup>69</sup>

#### 5. *Wertberichtigung*

Falls eine Wertminderung («impairment loss») vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren.<sup>70</sup> Wenn eine Reduktion auf null nicht ausreicht, um die Folgen der Wertminderung zu erfassen, ist eine Rückstellung in Höhe der verbleibenden Differenz zu bilden.<sup>71</sup> Die Wertminderung ist in jedem Fall erfolgswirksam zu erfassen.<sup>72</sup>

### III. *Zu geringe Rückstellungen*

Art. 960 Abs. 3 erwähnt sodann den Fall «zu geringer Rückstellungen». Zur Frage, wann überhaupt eine Rückstellung zu erfassen ist, s. Art. 960e Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 959 Abs. 5.

63 Vgl. LIPP, HK-PR, Art. 960 N 21.

64 S. FER 20.3; IAS 36.59.

65 S. FER 20.4; IAS 36.6, 36.18.

66 S. FER 20.5; IAS 36.6.

67 S. FER 20.6; IAS 36.6, 36.30.

68 S. FER 20.4; IAS 36.19.

69 S. Kommentar zu Art. 958c N 43 ff.

70 S. FER 20.10; IAS 36.59.

71 S. FER 20.11; IAS 36.62.

72 S. FER 20.12; IAS 36.60.

### 1. Werthaltigkeitstest bei «konkreten Anzeichen»

- 40 Die Buchwerte der Rückstellungen müssen überprüft werden, sobald «konkrete Anzeichen [...] für zu geringe Rückstellungen» vorhanden sind.<sup>73</sup> Diese konkreten Anzeichen lösen die Überprüfung der Buchwerte der Rückstellungen aus. Falls sich im Vergleich zu den erfassten Rückstellungen herausstellt, dass tatsächlich zu geringe Rückstellungen erfasst wurden, ist der entsprechende Aufwand nachzuholen und der Buchwert der betreffenden Rückstellung zu erhöhen.

### 2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen

- 41 Das Gesetz liefert keine Anhaltspunkte dafür, was «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen sind. Entsprechend können die Praxis oder die Regelungen der anerkannten Standards Hinweise liefern.
- 42 Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen können sein:
- Die im Gerichtsverfahren bezifferte Schadenssumme ist wesentlich höher als dies anfänglich beim Eintritt des Schadens der verpflichteten Person mitgeteilt wurde. Bspw. rechnete der Verkäufer damit, höchstens bis zum Verkaufspreis zu haften und später stellt sich heraus, dass der Käufer den Verkäufer auch noch auf den Mangelfolgeschaden einklagt.<sup>74</sup>
  - Neue relevante und haftungsbegründende Tatsachen werden bekannt.
  - Es werden mehr Gewährleistungs- und Garantieansprüche als üblich gestellt.
  - Es ergibt sich eine faktische Verpflichtung aus Kulanz, d. h. infolge eines üblichen Verhaltens, für einen zusätzlichen Schaden geradezustehen.
  - Bisherige und neue Offerten zum Vergleich oder zur gütlichen Beilegung einer Angelegenheit können auch Anhaltspunkte für die Korrektur einer Schätzung sein.<sup>75</sup>
  - Wissenschaftliche Studien weisen auf einen Anstieg der Haftung für Unternehmen hin. In der Versicherungsbranche z. B. könnten Umweltstudien neu eine höhere Katastrophenwahrscheinlichkeit und -stärke prognostizieren.
  - Die Rechtsprechung ändert sich, und es ist abzusehen, dass dies von der höchsten Instanz (auch in Zukunft) so zum Nachteil der verpflichteten Person gehandhabt wird.

73 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 876 ff.; NEUHAUS/HAAg, BSK-OR II, Art. 960 N 27 f.

74 Ein bekanntes Beispiel eines Mangelfolgeschadens bei einem Kaufvertrag ist der «Papageienfall» (BGE 133 III 257 ff.; a. M. HONSELL, recht 4/2007, S. 154 ff.). In diesem Fall ging es darum, dass wenige Exemplare einer bestimmten Papageienart aus dem Ausland importiert wurden. Diese Papageien wurden zuvor vom Verkäufer in Quarantäne gehalten. Nach Ablauf der Quarantänezeit ging der Verkäufer davon aus, dass die Papageien gesund seien, und wies darum den Käufer nicht an, die Papageien nach der Ankunft in der Schweiz für eine bestimmte Zeit nochmals in Quarantäne zu belassen. Da der Käufer die Papageien nicht getrennt von seinen restlichen Vögeln hielt, steckte sich der gesamte Tier-Lagerbestand mit einer tödlichen Krankheit an. Aus Sicht des Verkäufers hätte zum Zeitpunkt des Verkaufs zunächst eine Rückstellung in üblicher Höhe gebildet werden müssen (Art. 960e Abs. 2 Ziff. 1), sofern aufgrund der Erfahrung davon auszugehen war, dass eine bestimmte Anzahl Papageien typischerweise verendet (Sachmangel). Der Verkäufer hätte allerdings kaum zuverlässig schätzen können, wie gross ein mittelbarer Schaden oder Mangelfolgeschaden hätte werden können – und in welcher Höhe eine Rückstellung für den Mangelfolgeschaden zu bilden gewesen wäre. Im Fall kosteten die verkauften Papageien CHF 4800, wohingegen der Mangelfolgeschaden in die Mio. ging.

75 Vgl. MACKENZIE ET AL., Interpretation, S. 446.

Die Schätzung eines Rückstellungsbedarfs ist i. d. R. sehr anspruchsvoll, da anfänglich nicht immer klar ist, wie gross die Verpflichtung aus einem bestimmten Ereignis werden könnte.<sup>76</sup> Relevant ist diese Überlegung insb. bei Fallkonstellationen, die nicht nur in einer aus einem direkten Schadensereignis entstehenden Verpflichtung resultieren, sondern auch noch Folgeschäden oder indirekte Schäden betreffen, die bisher noch nicht bekannt waren oder erst im Verlauf der Abklärung des Sachverhalts bekannt werden. Falls ein Mangelfolgeschaden, ein unmittelbarer Schaden oder ein «weiterfressender» Schaden auftritt, kann die Schätzung des Schadens – insb. aus Sicht des Verkäufers – besonders schwierig werden; zu geringe Rückstellungen können die Folge sein.

In der Praxis werden bei Rechtsfällen insb. die Einschätzungen von Anwälten relevant sein. Falls sich solche dem Grunde nach verändern, so dass eine wesentliche, zusätzliche Haftung wahrscheinlich wird, kann dies eine Anpassung der Rückstellungen erforderlich machen.<sup>77</sup>

Kein Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen sind rein innerbetriebliche Sachverhalte, wie etwa die Verminderung der zukünftigen Erträge oder Margen,<sup>78</sup> da diese Sachverhalte kein verpflichtendes Ereignis darstellen (s. Art. 959 Abs. 5). Zukünftige Aufwände (wie z. B. im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwände, die im kommenden Jahr nachgeholt werden sollen), sind ebenfalls nicht relevant,<sup>79</sup> da sie nur eine Verpflichtung gegenüber sich selbst darstellen.

### 3. Quantifizierung

Für die Quantifizierung der Veränderung einer Rückstellung gelten allgemein die gleichen Grundsätze, wie sie schon bei der Ersterfassung der Rückstellung anzuwenden sind.<sup>80</sup>

Die Rückstellungsbeträge sind grundsätzlich nach dem bestmöglichen Schätzwert zu ermitteln. Es ist derjenige Betrag zu schätzen, den ein Unternehmen in Zukunft vernünftigerweise bezahlen müsste. Dabei sollte jedoch – im Gegensatz zur Regelung nach IAS 37.36 – ein vorsichtiger Schätzwert genügen.<sup>81</sup> Überlegungen zur Vorsicht dürften auch bei der Quantifizierung des Rückstellungsbedarfs zu berücksichtigen sein. Nach früherem Recht war laut BGer. auch dann schon eine Rückstellung zu erfassen, falls die Eintretenswahrscheinlichkeit des verpflichtenden Ereignisses weniger als 50 % beträgt.<sup>82</sup> Die gleiche Überlegung sollte auch für die nachträgliche Erhöhung des Verpflichtungsbetrags gelten.

76 S. Kommentar zu Art. 960e N 19 ff.

77 Vgl. MACKENZIE ET AL., Interpretation, S. 446.

78 S. FER 23.3.

79 S. FER 23.3.

80 S. Kommentar zu Art. 960e N 19; vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 1022 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 960e N 4 f.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 960e N 2; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 216 f.; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 774 f.; LIPP, HK-PR, Art. 960e N 26 ff.; NEUHAUS/HAAG, BSK-OR II, Art. 960e N 9 ff.

81 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 514 ff.; dies entgegen dem Entscheid des BGer. vom 2. September 2010 (4A\_277/2010), E. 2.1.

82 S. Entscheid des BGer. vom 2. September 2010 (4A\_277/2010), E. 2; Kommentar zu Art. 960e N 27 ff.

- 48 In jedem Fall verbleibt aber im OR – gleich wie bei der Rückstellungsbilanzierung nach anerkannten Standards – dem Abschlussersteller bei der Quantifizierung eines zusätzlichen Rückstellungsbedarfs ein grosser Ermessensspielraum.<sup>83</sup>

#### 4. Wesentlichkeit

- 49 Nicht jeder zusätzliche Rückstellungsbedarf ist in der Jahresrechnung zu erfassen. Es sind nur solche zusätzlichen Rückstellungen zu erfassen, die für den Adressaten wesentlich sind (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4).<sup>84</sup>

#### 5. Wertanpassung

- 50 Im OR gibt es keine expliziten Regeln zur fortlaufenden Anpassung der Rückstellungen. Immerhin können anerkannte Standards hier eine gewisse Orientierung bieten, wobei den handelsrechtlichen Eigenheiten Rechnung zu tragen ist.
- 51 Für die nicht mehr benötigten Rückstellungen gilt, dass diese nach Art. 958 Abs. 1 und 958c Abs. 1 Ziff. 3 grundsätzlich rückgängig zu machen sind.<sup>85</sup> Allerdings ist Art. 960e Abs. 4 als *lex specialis* zu beachten. Demnach müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht zwingend «aufgelöst» werden.<sup>86</sup>
- 52 Wird eine Rückstellung verwendet, darf sie grundsätzlich nur für die Buchung derjenigen Sachverhalte verwendet werden, die zur Rückstellungsbildung geführt haben. D. h., dass die Rückstellung verwendet wird, wenn etwa ein Gerichtsprozess, der Grund für die Bildung der Rückstellung war, rechtskräftig erledigt ist und entsprechende Zahlungen getätigt werden.<sup>87</sup>

### G. Vergleich mit IFRS

- 53 In den IFRS gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Dieser lässt sich indirekt aus dem Rahmenkonzept ableiten und ist direkt in einzelnen Standards festgehalten.<sup>88</sup> Mit Vorbehalt von sog. «cash generating units», die bei Werthaltigkeitstests eine gewisse Bündelung von eng zusammengehörenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vorsehen, gilt überall ein strenger Einzelbewertungsgrundsatz.<sup>89</sup>
- 54 Der «impairment test» gem. IAS 36 kann als Vorbild bei Anwendung des Art. 960 Abs. 3 dienen; zur Grundidee s. N 30 ff.
- 55 Die Bilanzierung der Rückstellungen inkl. Folgebewertung ist Gegenstand von IAS 37. Dieser sieht vor, dass die Rückstellungen jeweils am Bilanzstichtag an die aktuellen Ent-

83 Vgl. SCHRIMPF-DÖRGES, Beck-IFRS-Hb, § 13 N 57.

84 S. Kommentar zu Art. 958c N 43 ff.

85 Vgl. das Buchungsbeispiel in MEYER, Rechnungswesen, S. 233.

86 Vgl. MÜLLER, Rückstellungen, S. 189.

87 Vgl. BÖCKLI, Rechnungslegung, N 1078. S. analog IAS 37.61 f.; vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 517 ff.; BERTSCHINGER/SEIBOLD-MEIER, IFRS, S. 167 ff.

88 S. IFRS-Rahmenkonzept N 2.14; z. B. IAS 2.23, IAS 16.43, IAS 36.58; WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 108 f.

89 Vgl. ERB ET AL., Beck-IFRS-Hb, § 27 N 23.

wicklungen anzupassen sind. Im Gegensatz zum OR müssen nicht mehr benötigte Rückstellungen zwingend aufgelöst werden.

## H. Vergleich mit IFRS-SME

Der Grundsatz der Einzelbewertung ist im IFRS-SME nicht explizit aufgeführt, kommt jedoch implizit im Regelwerk zum Ausdruck.<sup>90</sup> Das ergibt sich insb. daraus, dass der IFRS-SME, wie die (vollen) IFRS, stets von der Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten spricht.<sup>91</sup> Der Werthaltigkeitstest für Aktiven ist in IFRS-SME 27 geregelt. Die Regelung ähnelt weitgehend dem Modell der (vollen) IFRS.<sup>92</sup> Die fortlaufende Anpassung der Rückstellungen ist auch im IFRS-SME gefordert. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind wie nach den (vollen) IFRS aufzulösen.<sup>93</sup> 56

## I. Vergleich mit Swiss GAAP FER

Der Grundsatz der Einzelbewertung resp. das Verrechnungsverbot wird im FER-Rahmenkonzept N 25 ausdrücklich festgehalten. Der Regelungsgehalt dieser Vorgabe entspricht im Wesentlichen Art. 960 Abs. 1. «Ausnahmsweise können gleichartige Aktiven bzw. Verbindlichkeiten mit gleicher Qualität (z. B. Forderungen mit gleicher Laufzeit und mit vergleichbarem Ausfallrisiko oder Artikelgruppen) in der Jahresrechnung gesamthaft bewertet werden.»<sup>94</sup> 57

Der Werthaltigkeitstest entspricht grundsätzlich dem Vorgehen nach IFRS und IFRS-SME (s. N 30 ff.). Wertberichtigungen sind hauptsächlich das Thema von FER 20 i. V. m. FER 2.16.<sup>95</sup> Rückstellungen sind in FER 23 geregelt. Danach sind bestehende Rückstellungen an jedem Abschlussstichtag neu zu beurteilen und entsprechend anzupassen. Ein Wahlrecht, nicht mehr benötigte Rückstellungen in der Bilanz zu belassen (s. N 51), besteht nach Swiss GAAP FER nicht. 58

90 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 26.

91 S. zudem ausdrücklich z. B. IFRS-SME 13.17, 17.16, 27.2, 27.11; vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 132.

92 Vgl. GLANZ/PFAFF, IFRS-SME, S. 124 ff.; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 127 f.

93 S. IFRS-SME 21.11.

94 S. FER-Rahmenkonzept N 25.

95 Vgl. MEYER ET AL., SWISS GAAP FER, S. 200 ff.